Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 23

Artikel: Aenderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96185

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang,

Nr. 23.

Basel, 5. Juni

1886.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Breis per Semester ist franko burch bie Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werben birekt an "Benns Schwabe, Berlagsbud; andlung in Bafel" abreffirt, ber Betrag wirb bei ben auswärtigen Abonnenten burch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhanblungen Bestellungen an. Berantwortlicher Rebattor: Dberftlieutenant bon Elgger.

Inhalt: Aenderungen der Ererzier-Reglemente der Jufanterie. — Avant la bataille. (Schlug.) — Raich feuernde Granat-Gefdube. — M. Thierbach: Die geschichtliche Entwidlung ber hanbfeuerwaffen. — Eibgenoffenicaft: Boticaft des Bundesrathes betreffend die Organisation des Landsturms. Bern: Sauptversammlung des tautonalen Offiziersvereins. — Berichiebenes : Gine fernige Antwort.

Aenderungen der Exerzier=Reglemente der Infanterie.

Reglementsanberungen und besonbers Menberungen ber elementartattifden Borfdriften gehoren ju ben fcredlichften Plagen, welche eine Armee treffen tonnen.

In bem Augenblid, mo bie neuen Borichriften ins Leben treten, entsteht eine mabre babylonische Berwirrung. Der Eine versteht ben Anbern nicht mehr. Aller Grabe bemächtigt fich eine gewisse Unficherheit; Alle machen (ba mit ben neuen Beftimmungen weniger bekannt) Fehler und bugen baburch an Selbstvertrauen und an Achtung bes Untergebenen ein.

Dies hat einen Zuftand allgemeiner Schwäche im heeresorganismus zur Folge. Derfelbe bauert fo lange, bis die neuen Borfdriften gang ins Fleifc und Blut ber Armee übergegangen find.

Diefe Zeit ber Rrife fann in ftebenben Armeen foneller als in Milizarmeen übermunden merben. Es ift bies begreiflich. Wo bie Truppen beständig im Dienft find, geht bie Durchführung rafcher von ftatten, als ba, wo fie nur zeitweife in Dienft treten. — Gleichwohl tragt man in erstern große Schen por Reglementsanberungen. Den Beweiß liefert bie Armee, welche in unferer Zeit bie größten Erfolge errungen hat. Bekanntlich hat dieselbe noch heute bas Exergierreglement von 1812. Nur wenige Mobifitationen sind an bemselben vorgenommen worben.

Bei uns hatte man allen Grund mit Abanderung ber Ererzierreglemente vorsichtig zu Werk zu geben. Bollkommen burchgeführt ist bas Reglement erst, wenn alle Jahrgange, welche bas heer bilben, nach bem neuen Reglement ausgebilbet worben find. Dies bauert in ber Schweiz 25 Jahre.

Ererzierreglements ift nicht bas Erlernen ber neuen Borschriften, sondern das Bergessen ber alten! Der Offizier muß bie Exergiervorschriften fo inne haben, daß er sie so zu sagen unwillkurlich zur Anwendung bringt, wie er ohne viel Nachbenten bie Urme ober Beine in Bewegung feten und gebrauchen tann.

Doch je fester ber Offizier in ben Reglementen ift, befto ichmerer mirb es ihm merben, fich an andere zu gewöhnen. Die fruhern Rommanbos werben oft unwillfürlich wieber auftauchen und zwar um fo öfter, je fefter fie Wurzel gefaft batten. Die jungen Solbaten, welche bereits nach anbern Borfdriften instruirt murben und benen die frubern nicht befannt find, werden nur ju geneigt fein, die Fehler ber Unkenntniß zuzuschreiben. Die Berftoke, in ber angegebenen Beife veranlagt, merben Urfache gu häufigen Rügen von Seite ber Borgesetten und Inftruktoren fein.

Die Folgen ber Reglementsanberungen finb baber, daß bei den Offizieren Lust und Liebe zum Dienst verloren geht und bag bas Bertrauen ber Untergebenen zu ben Borgefetten ericuttert mirb.

Das Fatalfte ift, bag gerabe bie tuchtigften Offiziere, welche fich am meiften Muhe gegeben haben, bie Reglemente fennen zu lernen, burch bie Menberungen beinahe unbrauchbar merben.

Man hat baber in allen Urmeen, besonbers aber in einer Milizarmee allen Grund, es gehnmal gu überlegen, bevor man fich gu einer Menberung ber Ererzierreglemente entschließt.

Und boch wirb man fagen, man tann boch nicht ewig bie gleichen Erergierreglemente beibehalten, wie alles beständig fortschreitet, fo muß man auch in ben Reglementen fortichreiten und ben Beränberungen in ber Bewaffnung und Tattit Rechnung tragen.

Richtig ift : wenn man Ererzierreglemente befitt, Die Schwierigkeit bei Ginführung eines neuen welche ben richtigen Grunbfagen ber Truppenbe-

wegungen widersprechen, die unnuge und zwecklofe zierreglement im Laufe ber nachften Sabre geanbert Manover und peraltete tattifche Rezepte enthalten. fo muß man biefe unzweifelhaft anbern. Unrichtig ift bagegen, bag jebe Beranberung in ber Bemaff: nung und Caftif eine gangliche Umgeftaltung ber Ererzierreglemente bedinge.

Im Anfang bieses Jahrhunderts waren bie Exergiervorschriften aller Beere ungemein tompligirt und mit zahllosen unnützen und überflüssigen Epolutionen belaben. Die Nothwendigkeit hat überall bagu geführt, biefelben in einer ben neuen Berhältnissen entsprechenben Weise umzugestalten und zu vereinfachen. Dies mar nothwendig wegen ber Ginführung ber allgemeinen Wehrpflicht, ber furgern Beit, welche fur bie Ausbilbung eingeraumt mirb und ber veranderten Fechtart.

In früherer Zeit blieb ber Solbat in ben meiften Armeen auf Lebensbauer ober boch fur viele Jahre unter ben Sahnen. Um ihn ju beschäftigen, erfand man alle möglichen verwickelten und überfluffigen Manover.

Die Dienstzeit und bamit auch die Inftruktions. zeit murben verringert. Es war jest bringenb geboten, Aufstellungen, Bewegungen und Formations: Beranderungen einfach einzurichten und auf bas Nothwendige zu beschranten.

Wir wollen beute nicht untersuchen, in welcher Weise man sich Schritt für Schritt in ben verichiebenen Urmeen biefem Biele genähert hat.

Mehr als in anbern Armeen hat man Urfache, im ichweizerischen Miligheere bie möglichfte Ginfach= heit anzustreben. Das Gefühl biefer Rothwendigs teit hat im Laufe ber letten zwanzig Jahre zu gahlreichen Reglementsanderungen geführt. Es ift babei nicht immer in rationeller Weise vorgegangen worben. Oft hat man Schlechteres an die Stelle von Befferem gefest und nannte bies Fortidritt. Unser lettes Exergierreglement batirt von 1876 und gehört zu ben von ber Bunbesversammlung genehmigten. Wir betrachten biefes Reglement burchaus nicht als ein Ibeal. Wir geben gerne gu, daß basfelbe eine schlechte Gintheilung und manche Fehler und Gebrechen habe.

Doch bie Urmee fennt bas Reglement. Man muß in den Rurfen nicht mehr die ganze Aufmerkfamkeit auf Erlernung ber Formen verwenben. Der hauptvortheil ift aber, man versteht fich mechfel= meife, die Offiziere treten fester vor ber Front auf, fie haben an Unfeben gewonnen und die Inftrut: toren muffen meniger eingreifen und forrigieren. Bei etwas freierer Auffaffung in ber Anwenbung ber Formen, wie fie burch bas bei ben Infanterie-Offizieren allgemein verbreitete Büchlein, "bie Instruktion ber schweizerischen In fanterie" angebahnt ift, erweißt fich bas jetige Reglement als genügenb. Es ware vermeffen, alle die Errungenschaften ohne bringenbste Roth= wendigkeit durch neue Exergiervorschriften in Frage ftellen zu wollen. Unsere Exergierreglemente, wie unsere Waffen brauchen für ben Augenblick noch nicht geanbert zu werben. Es mare bies nur von Nachtheil. Wahrscheinlich mirb bas beutsche Erer-

und ba mir in ber neuesten Zeit gerne bie beutschen Militareinrichtungen jum Mufter nehmen, fo burfte es angemeffen fein, bis babin mit ber Menberung ber Reglemente zuzuwarten. Sonft fteht zu befürchten, daß wir statt einer, zwei Aenderungen der Exergierreglemente mit allen ihren bofen Folgen erhalten.

Da bie beutsche Urmee große Rriegserfahrung befitt, welche ben meiften unferer hobern Offiziere abgeht, so wird eine Nachahmung bes beutschen Exerzierreglements bann ohne Bergleich mehr gerechtfertigt fein, als bie fruher verfuchte.

Auf jeden Fall erlauben wir uns, bem Buniche Musbruck zu geben, in einem in Bukunft zu erlaffenben Exergierreglement möchten genau unterichieben merben :

1. Die Formationen, Bewegungen und Uebergånge unb

2. bie Art ber Unmenbung.

Die Erftern konnen unverandert bleiben, wie auch bie Bewaffnung und Taktik fich anbern mogen.

Es mare leicht nachzumeisen, bag in Bezug auf ben Mechanismus ber Truppenbewegungen feit ber Beit ber Griechen und Romer taum ein nennens. werther Fortschritt stattgefunden hat.

Die Anwendung ber Formen ift bagegen einem steten Bechsel unterworfen. Sier barf man nicht fteben bleiben. Dan muß ben neueften Fortidritten unausgefett folgen.

Fur bie Formen tann man ein bleibenbes Reglement aufstellen, fur bie Urt ber Unmenbung muß eine Inftruktion ober Unleitung, bie man nach Belieben mechfeln fann, genügen.

Bielleicht mirb man fragen, mas uns zu biefer Auseinandersetzung veranlaft habe. — Die Antwort lautet: ber Entwurfzu ber neuen Regiments = und Brigabeschule, welcher im Fall ber Annahme eine Aenderung unserer sämmtlichen Exerziers reglemente bebingen mürbe.

Avant la bataille.

(Shluß.)

Das in Frankreich angenommene fortifika = torische Lanbesvertheibigungsin= ftem wird im Bringip nicht als bas richtigfte anerkannt; bie Schaffung ber großen befestigten Lager mit ber sie verbindenden oder ihnen vorges icobenen Rette ber tleinen felbfiftanbigen Sperrs forts bemmt bie ftrategische Initiative und kann icablic einwirken auf bas offenfive Glement in ber Tattit, ja fogar auf ben offenfiven Beift ber Truppe. Da nun aber bies System einmal angenommen ift, muß man es in fich, wie es eben ift, prufen, und ba erscheint es als folches vollkommen. und ludenlos, mit feiner erften Linie, bie burch bie Baffenplate erften Ranges, Berdun, Toul, Epinal und Belfort gebilbet mirb.

Der Erain mit ben Branchen, welche im let. ten Feldzuge burch ihre organisatorischen Mangel